

Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2019

Nr. 2019/510

Aufsichtsrechtliches Verfahren: Einwohnergemeinde Zullwil Aufhebung der Sachwalterschaft

1. Feststellungen

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2018/745 vom 15. Mai 2018 eröffnete der Regierungsrat ein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die Einwohnergemeinde Zullwil mit der Konsequenz, eine Sachwalterschaft nach § 213 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) zu errichten. Der Sachwalter wurde mit den in der Gemeindeordnung der Gemeinde vorgesehenen Exekutivkompetenzen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderates ausgestattet. Dasselbe galt aufgrund der entsprechenden Anerkennung des Einwohnergemeinderates als Bürgergemeinderat auch für die Bürgergemeinde Zullwil.

Mit der Führung der Gemeinde wurde lic. iur. Michel Meier, Rechtsanwalt, Dornacherstrasse 26, Postfach, 4601 Olten, als ordentlicher Sachwalter mit beschränkter Befugnis beauftragt.

Mit Schreiben vom 4. März 2019 erstattet der Sachwalter seinen Schlussbericht. Zugleich stellt der Sachwalter den Antrag, die errichtete Sachwalterschaft sei aufzuheben.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt vom Bericht und Antrag des Sachwalters Kenntnis und dankt diesem für die geleistete Arbeit. Gemäss § 213 Abs. 2 GG ist das Recht auf Selbstverwaltung für so lange zu entziehen, als es die Interessen des Kantons und der Gemeinde für angezeigt erscheinen lassen. Gestützt auf den vorliegenden Bericht sind keine Gründe ersichtlich, welche es rechtfertigen würden, die bestehende Sachwalterschaft fort dauern zu lassen. Die Sachwalterschaft kann deshalb aufgehoben und der Einwohnergemeinde Zullwil das umfassende Recht der Selbstverwaltung wieder erteilt werden.

3. Kosten

Die Kosten für das aufsichtsrechtliche Verfahren werden der Einwohnergemeinde Zullwil auferlegt (§ 18 Abs. 1 Bst. a und § 38 Abs. 1 Bst. c des Gebührentarifs vom 8. März 2016; GT; BGS 615.11). Die Verfahrenskosten sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen (§ 3 GT). Im vorliegenden Fall belaufen sich die Verfahrenskosten auf 2'000 Franken.

Die Kosten des Sachwalters wurden in Ziff. 3.5. des RRB Nr. 2018/745 vom 15. Mai 2018 geregelt.

4. **Beschluss**

- gestützt auf Art. 26 KV; die §§ 70, 206 und 211 ff. GG sowie §§ 3, 18 und 38 GT -

- 4.1 Die Sachwalterschaft wird aufgehoben.
- 4.2 Der Einwohnergemeinde Zullwil wird das umfassende Recht der Selbstverwaltung per sofort wieder erteilt.
- 4.3 Die Kosten für das aufsichtsrechtliche Verfahren im Umfang von 2'000 Franken werden der Einwohnergemeinde Zullwil auferlegt. Diese sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch Departement des Innern, REWE Ddl).



Andreas Eng
Staatschreiber

Kostenrechnung

Gemeindeverwaltung Einwohnergemeinde Zullwil, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen

Entscheidgebühr, inkl.	Fr.	2'000.--	(Kto.: 4210000/81097)
Verfahrenskosten:	Fr.	0.--	
	Fr.	<u>2'000.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, REWE Ddl

Beilagen

Bericht des Sachwalters vom 4. März 2019

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (3)

Gemeindeverwaltung Einwohnergemeinde Zullwil, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen, **R**

Gemeindeverwaltung Bürgergemeinde Zullwil, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen, **R**

lic. iur. Michel Meier, Rechtsanwalt, Dornacherstrasse 26, Postfach, 4601 Olten

Departement des Innern, REWE Ddl, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung 2'000 Franken, Gemeindeverwaltung Einwohnergemeinde Zullwil, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen (Kto.: 4210000/81097)